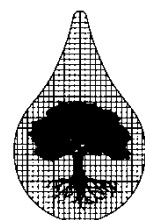


**Änderung des Bebauungsplans Nr. 9**

**Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS 2011)**



# Gemeinde Salem

## Änderung des Bebauungsplan Nr. 9

### Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS 2011)

#### Auftraggeber:

Prokom GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

#### Verfasser

BBS-Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel. 0431 / 69 88 45  
www.BBS-Umwelt.de

#### Bearbeitung:

Dip. Biol. Angela Bruens

Kiel, den 09.11.2022



(Angela Bruens)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSRAUM UND METHODIK.....</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum.....	4
2.2	Methode.....	5
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	6
<b>3</b>	<b>BESTAND.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN DES VORHABENS, WIRKFAKTOREN UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS .....</b>	<b>11</b>
5.1	Wirkfaktoren und Wirkräume .....	11
5.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
5.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	11
5.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	11
5.5	Wirkraum .....	12
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....</b>	<b>13</b>
6.1	Relevanzprüfung.....	13
6.2	Vögel.....	15
<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF .....</b>	<b>19</b>
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	19
7.2	CEF-Maßnahmen .....	19
7.3	Artenschutzrechtlicher Ausgleich .....	19
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>19</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Salem hat mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 im Jahr 2012 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und eine Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreicht. Aufgrund der nachlassenden Nutzung des Natur- und Campingplatzes Salem wurde die Attraktivität des Platzes für Touristen durch eine Neugestaltung des Eingangsbereichs und Neubau eines Empfangsgebäudes erhöht. Des Weiteren sah die Planung für zwei Teilbereiche die Errichtung fester Campinghäuser/dauerhafte genutzter Wohnmobilstellplätze vor. Diese haben eine eigene Zufahrt über den nordöstlich an den Platz angrenzenden Weg. Für diese Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Jahr durch BBS Büro Greuner-Pönicke eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Planung erstellt (BBS 2011).

Im Jahr 2022 wird eine vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 09 beantragt. Für diese Änderung wird hier ergänzend überprüft, ob die aktuelle Planung (Vergrößerung der Campinghaus-/Wohnmobilstellplätze von 40 auf 50 m<sup>2</sup>, jedoch mit gleichbleibender Gesamtflächeninanspruchnahme und Versiegelung; ganzjährige Nutzung der insgesamt 40 festen Stellplätze, bisher nur Nutzung vom 01.04. bis 31.10. zulässig) zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt.

## 2 Untersuchungsraum und Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Der Flächen der B-Plan-Änderung befinden sich im Südosten der Gemeinde Salem östlich des Salemer Sees im Kreis Herzogtum Lauenburg (s. folgende Abb. 1).

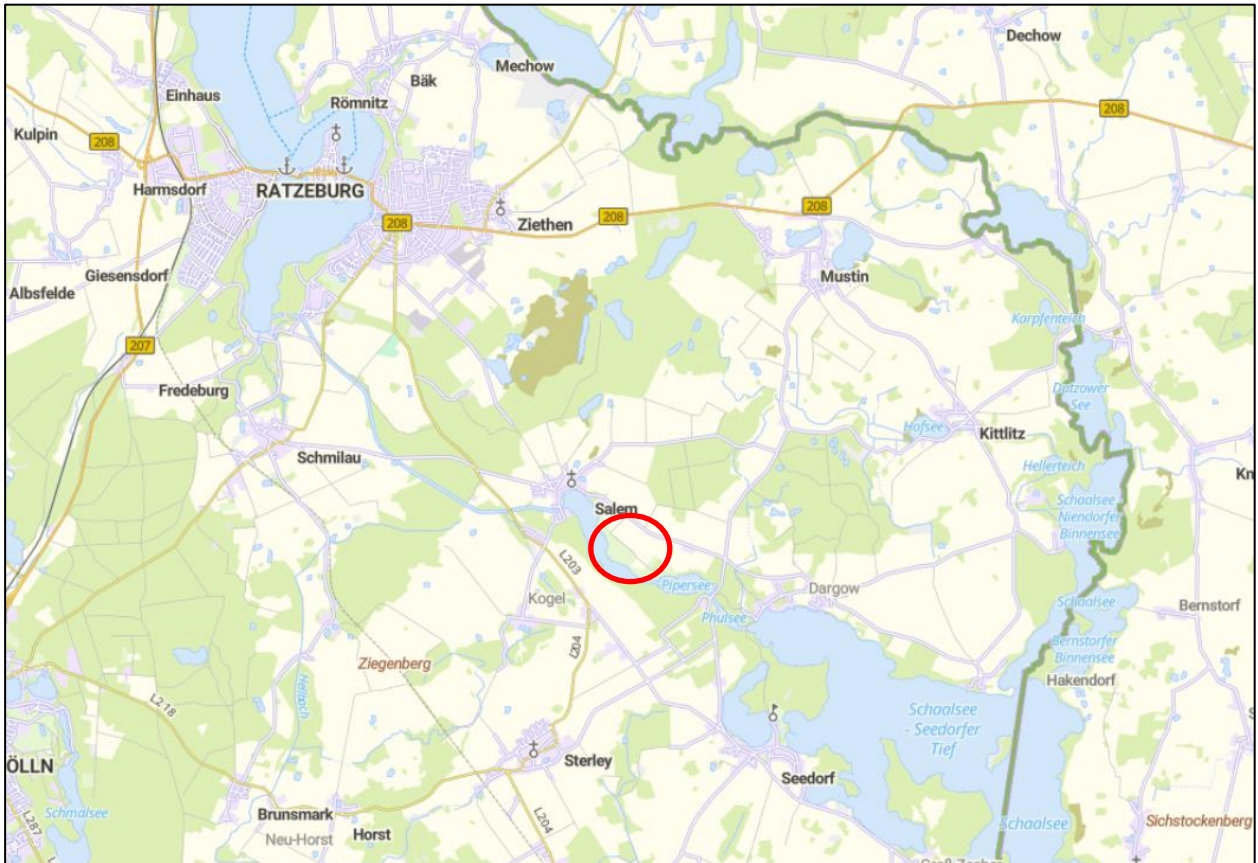


Abb. 1: Übersichtskarte mit Vorhabensort (rot). Quelle der Kartengrundlage: Umweltportal Schleswig-Holstein/basemap.de Farbe.

## 2.2 Methode

### 2.2.1 Ermittlung des Bestands

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Als Grundlage dient der Bestand aus dem Jahr 2011 (BBS 2011) und eine Abfrage des Artenkatasters Schleswig-Holstein im Februar 2022. Dieser wurde durch eine Begehung am 07.11.2022 plausibilisiert.

### 2.2.2 Darstellung der Planung und der Auswirkungen

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Änderung des B-Plan-Entwurfs im Jahr 2022.



Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden nur die durch die Änderung gegenüber dem Fachbeitrag Artenschutz 2011 (BBS 2011) entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt und betrachtet. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### **2.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## **2.3 Rechtliche Vorgaben**

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

### **Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes**

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

### **Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben**

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei An-

wendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### **3 Bestand**

Die Bestandsbeschreibung ist der Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS 2011) zu entnehmen. Die Daten wurden daher durch eine Begehung am 07.11.2022 plausibilisiert.

Gegenüber dem Bestand aus dem Jahr 2011 haben sich bis auf die durch den B-Plan zugelassenen baulichen Veränderungen keine wesentlichen Änderungen z.B. der Nutzung ergeben.

Die Flächen des Campingplatzes sind weiterhin durch Gehölze sowohl zum westlich liegenden See als auch zu den östlich anschließenden Ackerflächen gut abgeschirmt.

Die Ackerflächen in der Umgebung des Campingplatzes werden weiterhin als solche genutzt, (s. Abb. 2) lediglich eine Fläche liegt aktuell brach (s. Abb. 3).



*Abb. 2: Zufahrt zum Campingplatz Salem und angrenzende Ackerflächen.*



*Abb. 3: Ackerbrache südlich Zufahrt zum Campingplatz Salem.*

Die Zufahrt zu den Campinghäusern bzw. festen Wohnmobilstellplätzen ist durch einen Knick (s. Abb. 4) und teilweise durch einen Redder (s. Abb. 5) gegenüber den angrenzenden Ackerflächen abgeschirmt.



*Abb. 4: Zufahrt zu den Campinghäusern Campingplatz Salem.*





*Abb. 5: Zufahrt zu den Campinghäusern Campingplatz Salem.*

Die Fläche mit den neu zu errichtenden Campinghäusern (Wohnmobilstellplätzen) liegt erhöht und ist sowohl in Richtung See und Campingplatz (s. Abb. 6) als auch in Richtung der Ackerflächen (s. Abb. 7) durch Gehölze begrenzt, die auch im Winter einen Sichtschutz bieten. Eine vollständige Herrichtung ist bisher noch nicht erfolgt (s. Abb. 7).



*Abb. 6: Fläche für Campinghäuser und ortsfeste Wohnmobilstellplätze Campingplatz Salem, Blickrichtung See.*



*Abb. 7: Fläche für Campinghäuser und ortsfeste Wohnmobilstellplätze Campingplatz Salem, Blickrichtung Ackerflächen.*

Die Abfrage des Artenkataster Schleswig-Holstein ergab folgendes Ergebnis (s. Abb. 8).

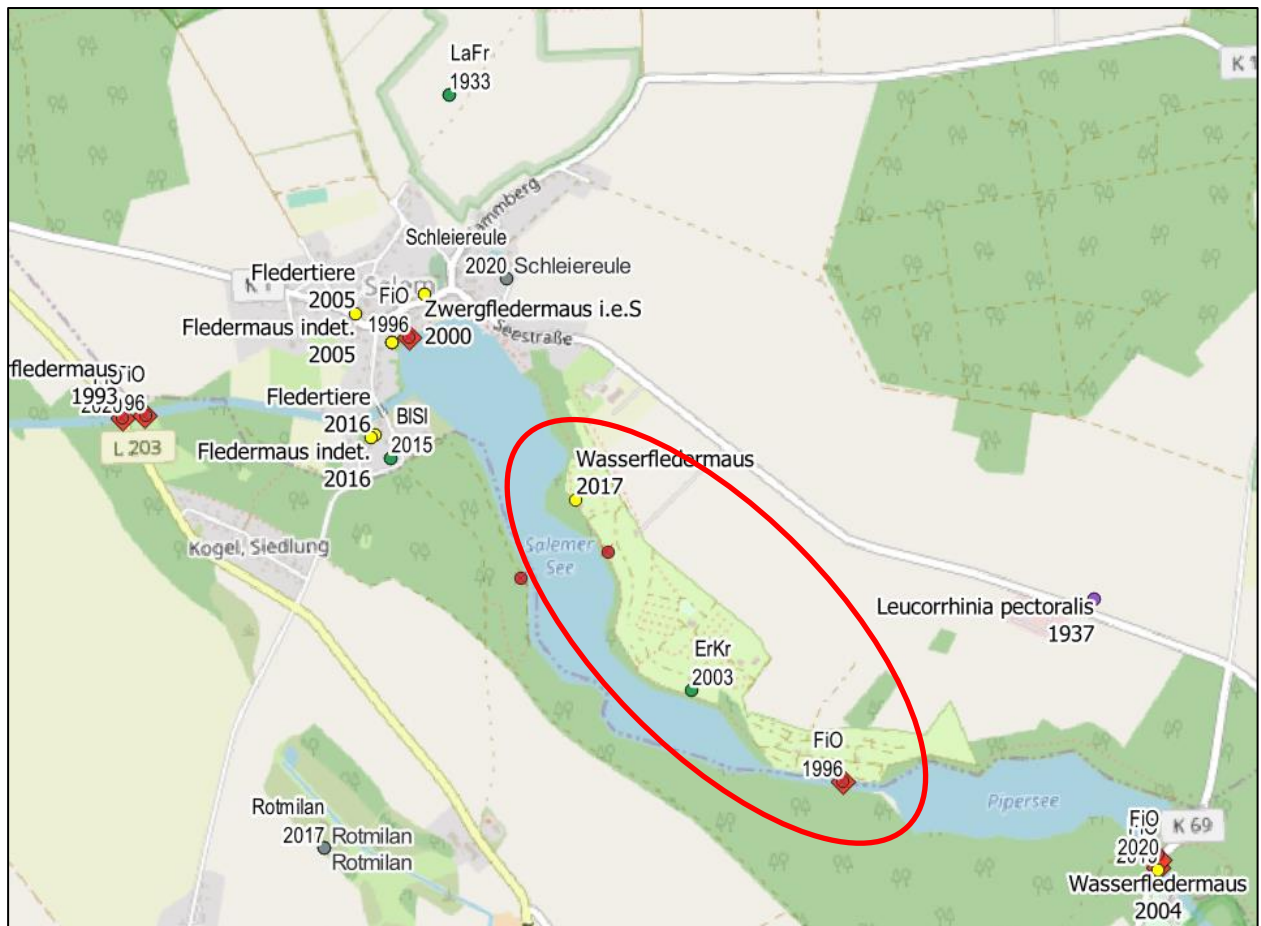


Abb. 8: Vorhabensort Campingplatz Salem (rot) und Daten des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard.

Im Artenkataster sind für den Bereich Salem vor allem Meldungen von Fledermäusen und am See selbst vom Fischotter zu verzeichnen. Aus einem Wäldchen nahe der Kogeler Mühle in ca. 1 km Entfernung vom Campingplatz wurde 2017 der Brutplatz eines Rotmilans festgestellt. In Salem brütete im Jahr 2020 eine Schleiereule. Weitere gemeldete Fundpunkte von verschiedenen Tierarten sind entweder veraltet oder betreffen nicht streng oder europäisch geschützte Taxa.



## 5 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Es ist eine Aufwertung der Attraktivität des Campingplatzes insbesondere im Touristikbereich durch die Neuanlage von Campinghäusern geplant, dies wurde bereits im Jahr 2011 durch den rechtskräftig gewordenen B-Plan Nr. 9 geregelt. Gemäß Änderungsantrag zum B-Plan sind jetzt nur noch maximal **32 Campinghäuser** (2011 wurden noch 40 Campinghäuser beantragt und auf FFH-Verträglichkeit geprüft) oder nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime auf einer neu zu bebauenden Fläche zulässig und **8** (2011 wurden noch 10 Campinghäuser vorgesehen und auf FFH-Verträglichkeit geprüft) auf einer bestehenden Campingplatzfläche. Bei einer Annahme von einer Nutzung durch durchschnittlich 3 Personen, ist dann **im Winter (November bis einschließlich März) mit einer Nutzung durch maximal ca. 120 Personen** zu rechnen (bisher keine ganzjährige Nutzung zugelassen), wobei nicht anzunehmen ist, dass sich den ganzen Winter über 120 Personen auf dem Campingplatz aufhalten werden und die Aufenthaltsdauer im Winter im Freien deutlich kürzer und die Art der Nutzung (ruhige Erholung) eine andere ist als im Sommer.

### 5.1 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Es werden nur die gegenüber der Ursprungsplanung veränderten Wirkfaktoren aufgeführt.

### 5.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Es ist keine wesentlich negative Veränderung der baubedingten Wirkfaktoren gegenüber BBS (2011) zu erwarten.

### 5.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es ist keine wesentlich negative Veränderung der anlagenbedingten Wirkfaktoren gegenüber BBS (2011) zu erwarten.

### 5.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist eine Erhöhung der Nutzerzahl im Winter (November bis einschließlich März) aufgrund der jetzt ganzjährig nutzbaren Campinghäuser zu erwarten. Die Nutzerzahl und das Nutzerverhalten im Sommer wurden bereits geprüft (BBS 2011). Die Winternutzung ist mit einer Zunahme von Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung auf dem Campingplatz und der näheren Umgebung (z.B. Seeufer, Wege, Nutzung durch Spaziergänger (mit oder ohne Hunde), Radfahrer, Angler) verbunden. Es ist im Winter von einer Nutzung durch sogenannte ruhige Erholung auszugehen. Baden und Bootsbetrieb wird im Winter höchstens ausnahmsweise stattfinden und wird daher nicht mit in die Betrachtung mit einbezogen.

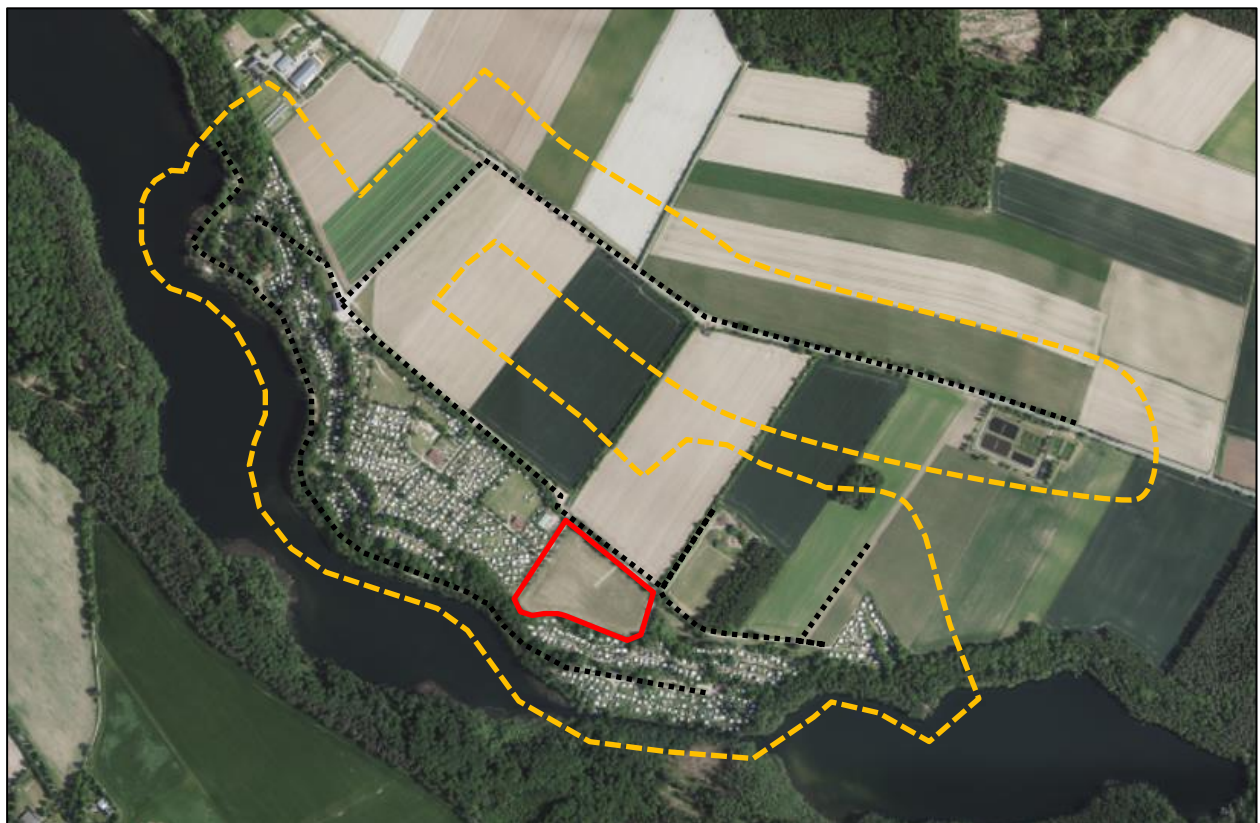
## 5.5 Wirkraum

Die direkten Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) sind auf die Fläche des Geltungsbereichs begrenzt, in denen die Eingriffe stattfinden (s. Abb. 1). Diese wurden bereits in BBS (2011) betrachtet. Die indirekten Wirkungen durch den Winterbetrieb (Licht, Lärm, Bewegung auch außerhalb des Campingplatzes) gehen über diesen Bereich hinaus.

Genauere Kenntnisse zu Emissionen liegen nicht vor. Es erfolgen jedoch durch den Winterbetrieb keine lärmintensiven und dauerhaften Lärmemissionen. Lärm i. S. von Fahrzeugen auf Straßen, wie bei GARNIEL et al. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010) bezüglich der Abnahme der Habitateignung um 20 % in den ersten 100 m für hohe Fahrzeugzahlen werden hier nicht erreicht. Es werden allerdings durch Erholungsnutzung Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen von Menschen auftreten, so dass hier eine Störwirkung erfolgt.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten sowie den Hinweisen aus GARNIEL et al. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010) ein Radius von max. 100 m um den Eingriffsbereich für Erholungslärm (Ruhige Erholung im Winter) angenommen. Optische Wirkungen und Lichtemissionen werden durch Böschungen, Gebäude und Gehölze begrenzt und reichen daher weniger weit. Zu berücksichtigen ist, dass im Bereich der Wegenutzung bereits heute vergleichbare Wirkungen im Winter stattfinden. Es wird die Zahl an Nutzern erhöht, die genutzte Fläche aber nicht ausgedehnt.

Der maximale Wirkraum der Störungen ist in der folgenden Abb. 9 dargestellt.



- — — — — Störungen optisch, akustisch
- Neu mit Campinghäusern zu bebauende Fläche (s. BBS 2011)
- ..... Bestehende Wege mit Vorbelastung Störungen + zusätzliche Winternutzung

Abb. 9: Wirkraum Betrieb Campinghäuser Winter, Quelle der Kartengrundlage: zebis SH.



## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation durch die geplante Winternutzung hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

Hier ist zu prüfen

- ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Genehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 6.1 Relevanzprüfung

Bezüglich der Verlängerung der Nutzungsdauer im Winter (Zeitraum 01.11. bis 31.03.) sind einerseits Rastvögel des Offenlandes und der Gewässer im Wirkraum vorhanden und könnten im Winter gestört werden. Andererseits sind Vogelarten mit Brutbeginn vor dem 01.04. (Greifvögel, Eulen, Spechte) zu betrachten, da deren Brutbeginn gestört werden könnte. Für weitere Artengruppen des Bestandes (BBS 2011) wie Fledermäuse, Fischotter, Biber und Haselmaus wird die Relevanz bezüglich von Störungen geprüft.

#### **Gänse: Graugans, Blessgans, Saatgans**

Es sind Grünland- und Ackerflächen im Wirkraum, die als Rastplätze für Gänse in Frage kommen. Die Gänse sind daher weiter zu betrachten.

#### **Schwäne: Singschwan, Höckerschwan**

Es sind Grünland- und Ackerflächen im Wirkraum, die als Rastplätze für Schwäne in Frage kommen. Die Schwäne sind daher weiter zu betrachten.

#### **Enten: Stockente, Schnatterente, Reiherente, Tafelente**

Die Wasserflächen des Salemer Sees sind als Rastplatz und Winterlebensraum für Enten geeignet. Die Enten sind daher weiter zu betrachten.

### **Säger: Gänsesäger, Zwergsäger**

Die Wasserflächen des Salemer Sees sind als Rastplatz und Winterlebensraum für Säger geeignet. Die Säger sind daher weiter zu betrachten.

### **Rallen: Blessralle, Teichralle**

Die Wasserflächen des Salemer Sees sind als Rastplatz und Winterlebensraum für Rallen geeignet. Die Rallen sind daher weiter zu betrachten.

### **Greifvögel: Seeadler, Rotmilan**

Brutplätze von Seeadler und Rotmilan sind im Wirkungsbereich nicht bekannt und nicht anzunehmen. Diese früh mit der Brut beginnenden Greifvögel sind daher nicht weiter zu betrachten.

### **Spechte: Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht**

Spechte können durch Störungen beim Brutbeginn im März betroffen sein und sind daher weiter zu betrachten.

### **Eulen: Waldkauz**

Eulen können durch Störungen beim Brutbeginn im März betroffen sein und sind daher weiter zu betrachten.

### **Fledermäuse**

Fledermäuse sind durch den Winterbetrieb nicht betroffen, da sie nachtaktiv sind und die tagsüber stattfindenden Störungen sie in ihren Winterquartieren oder Tagesquartieren nicht beeinträchtigen. Die Winternutzung findet außerdem nicht in der besonders sensiblen Wurf- und Setzzeit statt.

### **Biber und Fischotter**

Biber und Fischotter sind vorwiegend nachtaktiv und werden daher durch vor allem im Winter tagsüber stattfindende Nutzungen auf dem Campingplatz nicht gestört. Die Winternutzung findet außerdem nicht in der besonders sensiblen Wurf- und Setzzeit statt.

### **Haselmaus**

Haselmäuse befinden sich im Zeitpunkt der winterlichen Nutzung des Campinplatzes im Winterschlaf. Eine Störung durch die Erholungsnutzung ist in diesem Zeitraum auszuschließen.

## 6.2 Konfliktanalyse

### 6.2.1 Vögel

**Brutvögel der Gehölze** (Arten mit frühem Brutbeginn: Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Waldkauz)

Brutvögel der Gehölze können in verschiedenen Gehölzstrukturen vorkommen. So sind sowohl in Hecken, Gehölzstreifen als auch in Einzelbäumen Brutvorkommen möglich.

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Der Winterbetrieb auf dem Campingplatz führt nicht zu Fang, Verletzung und Tötung von Brutvögeln der Gehölze.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

Ja Nein

##### *Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Betriebsbedingt sind Störungen durch die winterliche Nutzung des Campingplatzes möglich durch Fahrzeugverkehr, Bewegung und Lärm von Menschen möglich. Hier ist insbesondere eine zusätzliche Störung der Gehölze im Uferbereich und an den (Wander-)Wegen zu berücksichtigen. PKW werden deutlich weniger als Störung wahrgenommen als sich bewegende Menschen, die als solche erkennbar sind. Da es sich bei den betroffenen Arten um verbreitete Arten mit einer gewissen Toleranz gegen Störungen handelt und die Bereiche bereits vorbelastet sind, so dass besonders empfindliche Arten schon heute nicht im Nahbereich der Störquellen vorkommen, ist hier nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein:

Ja Nein

##### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleibt auch im Winterbetrieb erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

Ja Nein

##### *Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?*

Ja Nein

## Rastvögel des Offenlands (Gänse, Schwäne)

Rastvögel der Offenlands (wie Gänse und Schwäne) sind im Winter innerhalb des Wirkraums zu erwarten.

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Der Winterbetrieb auf dem Campingplatz führt nicht zu Fang, Verletzung und Tötung von Rastvögeln des Offenlands.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

Ja  Nein

#### *Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Der Wirkraum ist aktuell durch Erholungsnutzung der Anwohner vorbelastet und störungsempfindliche Tiere meiden die Offenlandflächen in ortsnaher Lage aufgrund der bereits bestehenden Störungen durch Naherholungsnutzung, obwohl Flächen in Hanglage am See besonders als Nahrungsflächen geeignet sind. Der Campingplatz und die Wege sind außerdem an den meisten Stellen durch Gehölze gegenüber den offenen Flächen abgeschirmt. Eine Zunahme von Störungen von Rastvögeln der Grünland- und Ackerflächen ist durch vermehrte Nutzung des Campingplatzes und der Wege in der Umgebung des Platzes im Winter anzunehmen. Die winterliche Störung wurde daher als relevant eingestuft. Ein Verbotstatbestand im Sinne einer artenschutzrechtlich erheblichen Störung von Rastbeständen ist dadurch jedoch nicht begründet, da die Tiere hier die Möglichkeit haben, sich an die Nutzung zu gewöhnen oder, bei z.B. größeren störungsempfindlicheren Gruppen, die Flächen im Wirkraum weniger zu nutzen. Abb. 10 zeigt, dass weiterhin ausreichend geeignete Flächen auch in der näheren Umgebung verbleiben, so dass die betroffenen Flächen (kein Verlust, aber erhöhte Störung) nicht als essentiell für die Rastfunktion des Gebiets einzustufen sind.



Abb. 10: Zunahme von Störung auf Rastflächen (gelb) und verbleibende, nicht zusätzlich gestörte Flächen in nordöstlichen Schalseegebiet.



→ Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein:

Ja  Nein

*Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, da die Offenlandbereiche nicht verändert werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

Ja  Nein

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?*

Ja  Nein

### **Rastvögel der Gewässer** (Enten, Rallen, Säger)

Rastvögel der Gewässer (wie Enten, Rallen und Säger) sind im Winter innerhalb des Wirkraums am Salemer See zu erwarten.

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)*

Der Winterbetrieb auf dem Campingplatz führt nicht zu Fang, Verletzung und Tötung von Rastvögeln der Gewässer.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

Ja  Nein

##### *Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Der Wirkraum ist aktuell durch Erholungsnutzung der Anwohner vorbelastet und störungsempfindliche Tiere nutzen diesen relativ schmalen Seeabschnitt weniger, sondern halten sich an den störungsärmeren Stellen des Schaalsees auf, wo sie auch mehr Abstand vom Ufer halten können. Verstärkte Störungen von Rastvögeln der Gewässer sind möglich durch Angler, vermehrte Nutzung des Uferweges und Aufenthalt von Personen mit Hunden an den Badestellen möglich. Die winterliche Störung wurde daher als relevant eingestuft. Ein Verbotstatbestand im Sinne einer artenschutzrechtlich erheblichen Störung von Rastbeständen ist dadurch jedoch nicht begründet, da die Tiere hier die Möglichkeit haben, sich an die Nutzung zu gewöhnen oder, bei z.B. größeren störungsempfindlicheren Gruppen, die Flächen im Wirkraum weniger zu nutzen. Der Uferweg ist außerdem an vielen Stellen durch Gehölze gegenüber dem See abgeschirmt. Die mit den Campinghäusern/Wohnmobilstellplätzen zu bebauende Fläche ist vom See aus nicht sichtbar. Abb. 2 zeigt, dass weiterhin ausreichend und meist besser geeignete Wasserflächen (auf dem Wasser rastende Vögel können dort einen deutlich größeren Abstand vom Ufer einhalten) auch in der näheren Umgebung verbleiben, so dass die betroffenen Flächen nicht als essentiell für die Rastfunktion des Schaalseegebiets einzustufen sind.

→ Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein:

Ja  Nein

##### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, da See- und Uferbereich nicht verändert werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

Ja  Nein

##### *Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?*

Ja  Nein

## 6.2.2 Weitere Artengruppen

Die weiteren Artengruppen sind durch die o.g. Wirkung (Störung) gemäß der Relevanzprüfung nicht betroffen.

# 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

## 7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden über die Vorgaben in BBS (2011) hinaus für die Winternutzung nicht erforderlich.

## 7.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen werden über die Vorgaben in BBS (2011) hinaus für die Winternutzung nicht erforderlich.

## 7.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Artenschutzrechtlicher Ausgleich wird über die Vorgaben in BBS (2011) hinaus für die Winternutzung nicht erforderlich.

# 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Salem hat mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 im Jahr 2012 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und eine Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreicht. Die hier betrachtete Änderung des B-Plans umfasst ein verringerte Zahl der Campinghäuser/ festen Wohnmobilstellplätzen und deren Winternutzung (01.11. bis 31.03.). Für die weiteren Randbedingungen der Planung und deren artenschutzrechtliche Relevanz wird auf BBS (2011) verwiesen.

Es wurde hinsichtlich der Änderung die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten von europäisch geschützten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geprüft. Durch die Winternutzung ist im Bereich des Campingplatzes und im näheren Umfeld eine Zunahme von Störungen zu erwarten, die jedoch als nicht erheblich bewertet wird, da es sich überwiegend um Nutzungen im Rahmen der ruhigen Erholung handelt und die ortsnahen Lagen von Salem bereits heute durch Spaziergänger mit und ohne Hunde sowie Radfahrer auch im Winterhalbjahr vorbelastet sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher durch den Winterbetrieb nicht zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Ausgleich werden nicht erforderlich.

# 9 Literaturverzeichnis

BBS (2011): Gemeinde Salem 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 9 Artenschutzrechtliche Prüfung. – Gutachten im Auftrag der Prokom GmbH.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter

Wirkungen für die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau.

GARNIEL, A.; W. D. DAUNICHT; U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV SH & AFPE) (HRSG.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel: 85 pp.